

# Gemeinde Bollewick

## Beschlussvorlage

BV-02-2022-014

öffentlich

# Beschluss eines Haushaltssicherungskonzept 2022 bis 2025

|  |                            |
|--|----------------------------|
| <i>Organisationseinheit:</i><br>Amt für Finanzen | <i>Datum</i><br>12.05.2022 |
|--|----------------------------|

|   |                                     |              |
|---|-------------------------------------|--------------|
| <i>Beratungsfolge</i>                       | <i>Geplante<br/>Sitzungstermine</i> | <i>Ö / N</i> |
| Gemeindevertretung Bollewick (Entscheidung) |                                     | Ö            |

### Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bollewick beschließt das beiliegende Haushaltssicherungskonzept für die Jahre 2022 bis 2025.

### Sachverhalt

Die Gemeinde Bollewick kann den vollständigen Haushaltsausgleich nicht erreichen und ist daher gemäß § 43 Abs. 7 der Kommunalverfassung M-V (KV M-V) verpflichtet ein Haushaltssicherungskonzept zu beschließen.

### Finanzielle Auswirkungen

|                               |                               |  |
|-------------------------------|-------------------------------|--|
| Finanzielle Auswirkungen      | <input type="checkbox"/> Nein | <input checked="" type="checkbox"/> Ja           |
| Im Haushalt vorgesehen?       | <input type="checkbox"/> Nein | <input type="checkbox"/> Ja, Produktkonto        |
|                               |                               | .....  |
| Ertrag/Einzahlung in € .....  |                               | <input type="checkbox"/> Überplanmäßige Ausgabe  |
| Aufwand/Auszahlung in € ..... |                               | <input type="checkbox"/> Außerplanmäßige Ausgabe |

### Anlage/n

|   |   |
|---|---|
| 1 | Haushaltssicherungskonzept Bollewick 2022 2025 (öffentlich) |
|---|---|



**Haushaltssicherungskonzeptes der  
Gemeinde Bollewick**

**2022 – 2025**

## Inhalt

|  |           |
|--|-----------|
| <b>1. Aktuelle Haushaltssituation .....</b>                      | <b>3</b>  |
| <b>1.1 Haushaltssatzung 2022/2023.....</b>                       | <b>3</b>  |
| <b>1.2 Entwicklung der Haushaltswirtschaft bis 2023.....</b>     | <b>4</b>  |
| <b>2. Analyse und Ursachen der Haushaltssituation .....</b>      | <b>5</b>  |
| <b>2.1 Entwicklung Einwohner.....</b>                            | <b>5</b>  |
| <b>2.2 Schlüsselzuweisungen.....</b>                             | <b>5</b>  |
| <b>2.3 Entwicklung Amtsumlage und Kreisumlage.....</b>           | <b>6</b>  |
| <b>2.4 Einführung des NKHR M-V.....</b>                          | <b>7</b>  |
| <b>2.5 Entwicklung der Gewerbesteuer.....</b>                    | <b>8</b>  |
| <b>2.6 Darstellung der gemeindlichen Steuereinnahmen .....</b>   | <b>8</b>  |
| <b>3. Zielsetzung, Bindungswirkung und Handlungsfelder .....</b> | <b>9</b>  |
| <b>3.1 Zielsetzungen.....</b>                                    | <b>9</b>  |
| <b>3.2 Bindungswirkung.....</b>                                  | <b>9</b>  |
| <b>3.3 Handlungsfelder.....</b>                                  | <b>10</b> |
| <b>4. Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung.....</b>             | <b>12</b> |
| <b>4.1 Konsolidierungsvorschläge 2022/2023 .....</b>             | <b>12</b> |
| <b>4.2 Konsolidierungseffekte bis 2025 .....</b>                 | <b>14</b> |
| <b>5. Fazit und Ausblick .....</b>                               | <b>15</b> |

## 1. Aktuelle Haushaltssituation

### 1.1 Haushaltssatzung 2022/2023

Die Aufstellung des Doppelhaushaltes 2022/2023 erfolgte auf der Grundlage der haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-Doppik) vom 25. Februar 2008 (GVOBl. M-V 2008, S. 34), zuletzt geändert durch Artikel 13 der Verordnung vom 09.04.2020 (GVOBl. M-V S. 166, 181) und der jeweiligen Orientierungs- bzw. Auszahlungserlasse. Trotz umfangreicher Sparmaßnahmen und der bereits eingearbeiteten Konsolidierungsmaßnahmen dieses Konzeptes, konnte der Haushaltsausgleich im Ergebnishaushalt nicht erreicht werden.

#### Finanzhaushalt

Der Finanzhaushalt ist nach § 16 Abs. 1 Nr. 2 GemHVO-Doppik in der Planung ausgeglichen, wenn unter Berücksichtigung von vorzutragenden Beträgen aus Haushaltsvorjahren kein negativer Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen (s. § 3 Absatz 1 Satz 1 Nr. 39 GemHVO-Doppik) zum 31.12. des Haushaltsjahres besteht.

Der Finanzhaushalt weist im Haushaltsjahr 2022 unter Berücksichtigung von vorzutragenden Beträgen einen positiven Saldo von 62.334 € aus. Der Haushaltsausgleich im Finanzhaushalt 2022 ist gegeben. Im Haushaltsjahr 2023 weist der Finanzhaushalt unter Berücksichtigung von vorzutragenden Beträgen einen negativen Saldo von 2.166 € aus. Der Haushaltsausgleich im Finanzhaushalt 2023 ist nicht gegeben.

| <b>Finanzhaushalt</b>   | <b>2022</b>   | <b>2023</b>   |
|---|---------------|---------------|
| Saldo laufende Ein- und Auszahlungen zum 31.12. des Haushaltsvorjahres  | 85.734        | 62.334        |
| Jahresbezogener Saldo laufender Ein- und Auszahlungen   | -23.400       | -64.500       |
| <b>Haushaltsausgleich Finanzhaushalt</b><br>(Saldo laufende Ein- und Auszahlungen zum 31.12. des Haushaltsjahres) | <b>62.334</b> | <b>-2.166</b> |

#### Ergebnishaushalt

Nach § 16 Abs. 1 Nr. 1 GemHVO-Doppik M-V ist der Haushalt in der Planung ausgeglichen, wenn der Ergebnishaushalt unter Berücksichtigung von noch nicht ausgeglichenen Fehlbeträgen und vorgetragenen Jahresabschlüssen aus Haushaltsvorjahren keinen Fehlbetrag zum 31.12. des Haushaltsjahres ausweist.

Der Ergebnishaushalt weist im Jahr 2022 als Jahresergebnis einen Fehlbetrag von 52.700 € aus. Unter Berücksichtigung des Ergebnisvortrags aus dem Haushaltsvorjahr (52.700 €) entsteht ein Haushaltsausgleich zum 31.12. des Haushaltsjahres von 0 €.

Im Jahr 2023 weist das Jahresergebnis einen Fehlbetrag von 47.800 € aus. Unter Berücksichtigung des Ergebnisvortrags aus dem Haushaltsvorjahr (0 €) entsteht ein Fehlbetrag zum 31.12. des Haushaltsjahres von -47.800 €.

| <b>Ergebnishaushalt</b>   | <b>2022</b> | <b>2023</b>    |
|---------------------------|-------------|----------------|
| Vortrag aus Vorjahren     | 52.700      | 0              |
| Jahresergebnis            | -52.700     | -47.800        |
| <b>Haushaltsausgleich</b> | <b>0</b>    | <b>-47.800</b> |

Der Ergebnishaushalt der Gemeinde weist über den Planungszeitraum bis zum Jahr 2025 jeweils einen Fehlbetrag aus. Damit kann der Vermögensverzehr aus der Abnutzung des Anlagevermögens nicht erwirtschaftet werden. Die Gemeinde kann den Haushaltsausgleich im Ergebnishaushalt gemäß § 16 GemHVO-Doppik M-V nicht erzielen.

## 1.2 Entwicklung der Haushaltswirtschaft bis 2023

### Ergebnishaushalt

Der Ergebnishaushalt der Gemeinde weist über den Planungszeitraum bis zum Jahr 2025 jeweils einen Fehlbetrag aus. Damit kann der Vermögensverzehr aus der Abnutzung des Anlagevermögens nicht erwirtschaftet werden. Die Gemeinde kann den Haushaltsausgleich im Ergebnishaushalt gemäß § 16 GemHVO-Doppik M-V nicht erzielen.

Am Ende des Finanzplanungszeitraums beträgt der Fehlbetrag inkl. Vorträgen -252.200 €. Die Verluste können ab dem Haushaltsjahr 2023 nicht mehr mit der zweckgebundenen Kapitalrücklage aus investiven Schlüsselzuweisungen gemäß § 18 Abs. 4 GemHVO-Doppik oder der Entnahme aus der allgemeinen Kapitalrücklage gemäß § 18 Abs. 5 GemHVO-Doppik kompensiert werden. Insoweit ist weder im Haushaltsjahr 2023 noch zum Ende des Finanzplanungszeitraumes der Haushaltsausgleich im Ergebnishaushalt gegeben.

| <b>Ergebnishaushalt</b>   | <b>2022</b> | <b>2023</b>    | <b>2024</b>     | <b>2025</b>     |
|---------------------------|-------------|----------------|-----------------|-----------------|
| Vortrag aus Vorjahren     | 52.700      | 0              | -47.800         | -128.900        |
| Jahresergebnis            | -52.700     | -47.800        | -81.100         | -123.300        |
| <b>Haushaltsausgleich</b> | <b>0</b>    | <b>-47.800</b> | <b>-128.900</b> | <b>-252.200</b> |

Sowohl die Jahresfehlbeträge 2023 bis 2025, als auch die Entnahmen aus der Kapitalrücklage verringern das Eigenkapital der Gemeinde, welches gemäß § 7 der Haushaltssatzung zum 31.12.2022 voraussichtlich bei 3.334.797,21 € (31.12.2023 = 3.286.997,21 €) liegt.

### Finanzhaushalt

Der Finanzhaushalt stellt die Investitions- und Finanzierungstätigkeit der Gemeinde Bollewick dar und bestimmt, ob sie ihren Zahlungsverpflichtungen dauerhaft nachkommen kann. Gleichzeitig gibt der Finanzhaushalt Auskunft über den Kreditbedarf der Gemeinde und liefert die wichtigsten Daten für die Finanzstatistik.

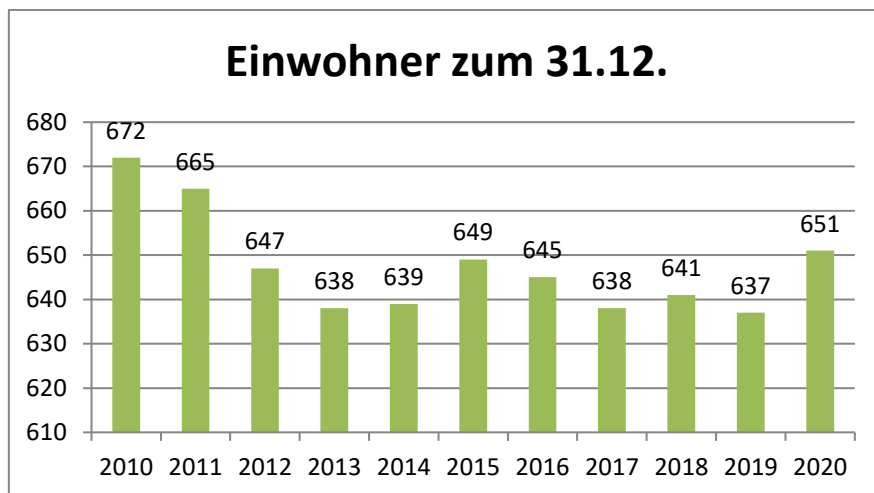
Der Haushaltsausgleich im Finanzhaushalt ist ab dem Planungszeitraum 2023 nicht mehr gegeben und kann bis zum Ende des Planungszeitraums (2025) nicht wieder erreicht werden.

| Finanzhaushalt   | 2022          | 2023          | 2024           | 2025            |
|--|---------------|---------------|----------------|-----------------|
| Saldo laufende Ein- und Auszahlungen zum 31.12. des Haushaltsvorjahres | 85.734        | 62.334        | -2.166         | -41.566         |
| Jahresbezogener Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen              | -23.400       | -64.500       | -39.400        | -80.300         |
| <b>Haushaltsausgleich Finanzhaushalt</b>                               | <b>62.334</b> | <b>-2.166</b> | <b>-41.566</b> | <b>-121.866</b> |

## 2. Analyse und Ursachen der Haushaltssituation

### 2.1 Entwicklung Einwohner

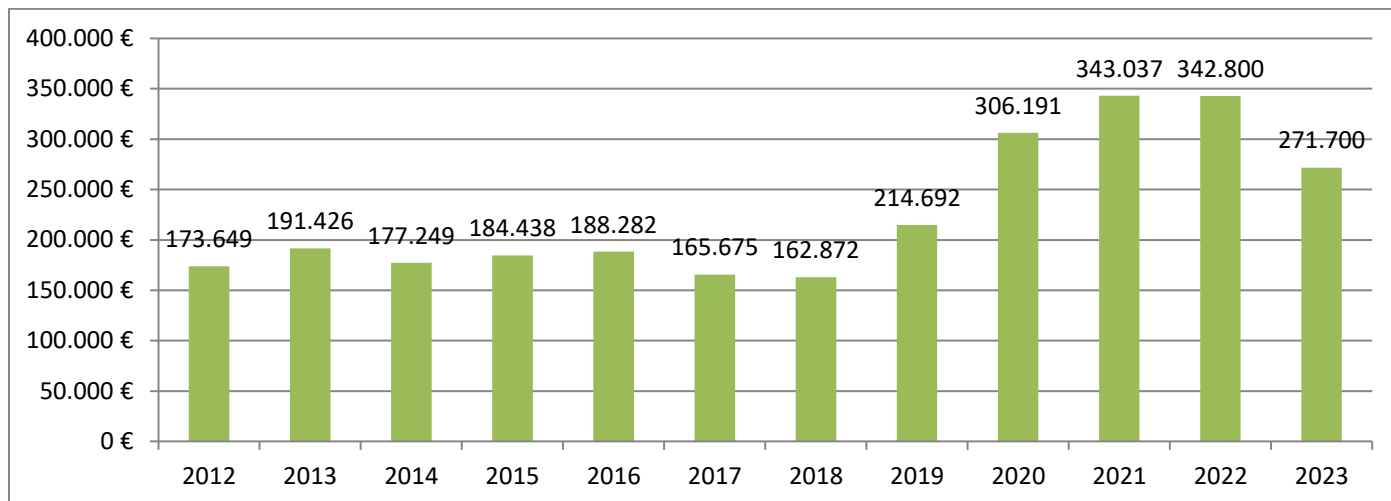
Die Einwohnerzahl der Gemeinde ist seit dem Jahr 2010 um 21 Einwohner gesunken. Aufgrund der demografischen Entwicklung ist in den nächsten Jahren mit einem weiteren Bevölkerungsrückgang zu rechnen. Der Bevölkerungsrückgang wird dazu führen, dass einwohnerabhängige Einnahmen weiter sinken und die Ausgabebelastung je Einwohner bei einem nahezu gleichbleibenden Kostenniveau weiter steigen wird.



### 2.2 Schlüsselzuweisungen

Schlüsselzuweisungen sind Finanzausstattungen des Landes an die kreisangehörigen Gemeinden, die kreisfreien Städte und die Landkreise. Sie dienen dazu, die Kommunen mit finanziellen Mitteln auszustatten, die Finanzausstattung steuerschwacher und steuerstarker Kommunen anzunähern und die Kommunen gegen Schwankungen der Einnahmen abzusichern. Schlüsselzuweisungen dienen der Verringerung der Steuerkraftunterschiede zwischen den Kommunen. Die Höhe der Schlüsselzuweisungen an die Gemeinde Bollewick bemisst sich im Verhältnis zu den anderen kreisangehörigen Gemeinden und kreisfreien Städten nach ihrer Steuerkraft und ihrem auf die Einwohner errechneten Finanzbedarf.

### Schlüsselzuweisungen für laufende Zwecke



Die Schlüsselzuweisungen der Gemeinde Bollewick für laufende Zwecke bleiben gegenüber dem Vorjahr annähernd gleich. Für 2023 werden Schlüsselzuweisungen von rund 271.700 € erwartet.

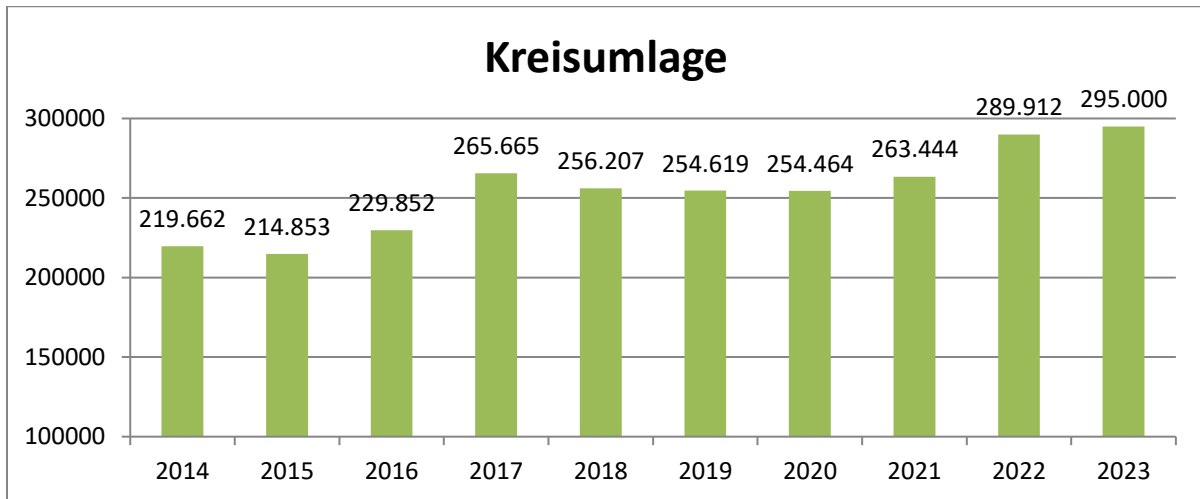
Eine investive Schlüsselzuweisung gibt es seit 2020 nicht mehr. Dafür erhält jede Gemeinde eine Infrastrukturpauschale. Für 2022 beträgt diese für die Gemeinde Bollewick rund 46.600 €.

### **2.3 Entwicklung Amtsumlage und Kreisumlage**

Die Kreisumlage und die Amtsumlage sind die von den kreisangehörigen Gemeinden an den Landkreis und das Amt zu zahlenden Umlagen zur Finanzierung von erbrachten öffentlichen Leistungen. Die Höhe der von der Gemeinde Bollewick zu entrichtenden Kreisumlage errechnet sich über die Multiplikation der Umlagegrundlage mit dem Umlagesatz. Die Höhe des Umlagesatzes wird vom Kreistag beschlossen und über die Haushaltssatzung festgesetzt. Die Umlagegrundlage basiert auf der gemeindlichen Steuerkraft und den gemeindlichen Schlüsselzuweisungen. In die Steuerkraft fließen die Steuerkraftzahlen für die Gewerbesteuer, den gemeindlichen Einkommensteueranteil, die Grundsteuer A und B und den gemeindlichen Umsatzsteueranteil ein. Das gleiche Verfahren gilt auch für die Berechnung der Amtsumlage.

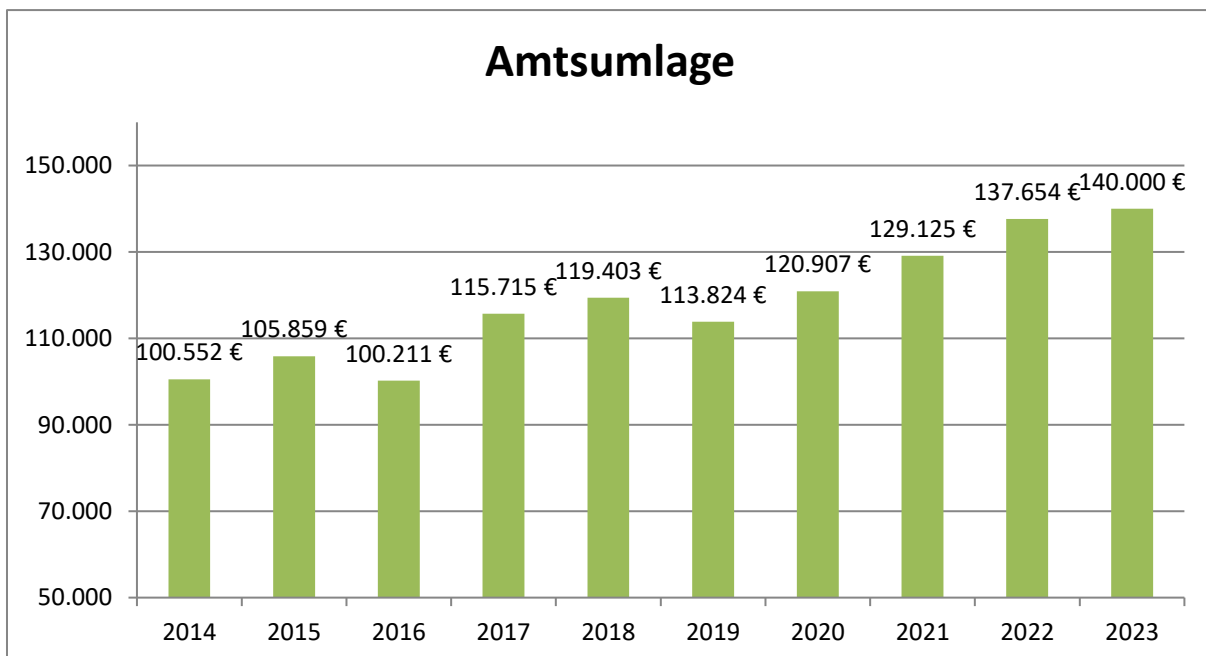
### Kreisumlage

Für die Berechnung der Kreisumlage wurde der Umlagesatz von 43,294 % zur Anwendung gebracht. Die Gemeinde muss 26.468 € mehr zahlen als im Vorjahr. Für das Jahr 2023 wurden 295.000 € eingeplant.



### Amtsumlage

Der Umlagesatz für die Amtsumlage wurde für 2022 auf 19,8406 % der Umlagegrundlage festgesetzt. Die Gemeinde muss 8.529 € mehr zahlen als im Vorjahr. Für das Jahr 2023 wurden 140.000 € eingeplant.



## **2.4 Einführung des NKHR M-V**

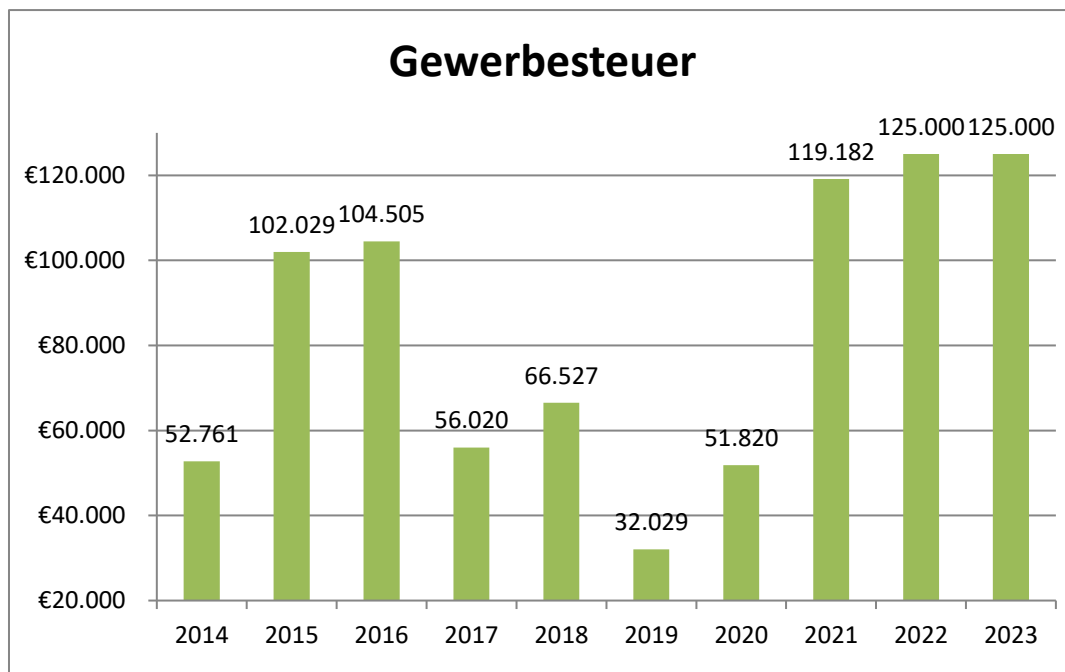
Neben den gestiegenen Umlagebelastungen und den sinkenden Schlüsselzuweisungen bilden die mit der Einführung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR M-V) verbundenen Einmal- und Folgekosten einen weiteren Grund für die angespannte Haushaltssituation der Gemeinde Bollewick. Im Amt Röbel-Müritz belaufen sich die Kosten für die Einführung der kommunalen Doppik auf mehr als 600.000 €, die über die

Amtsumlage durch die Gemeinden zu finanzieren sind. Gleichzeitig finanzieren die Gemeinden die Doppikeinführung des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte über eine gestiegene Kreisumlage.

Darüber hinaus belasten die nicht durch Sonderposten gedeckten Abschreibungen in Höhe von 115.800 € den Haushalt der Gemeinde Bollewick und erschweren den Haushaltsausgleich im Ergebnishaushalt. Abschreibungen sind zahlungsneutral und verursachen keine Auszahlungen. Im Ergebnishaushalt der Gemeinde Bollewick wurden Abschreibungen in Höhe von insgesamt 223.300 € geplant.

## 2.5 Entwicklung der Gewerbesteuer

Das Gewerbesteueraufkommen der Gemeinde Bollewick ist in den letzten Jahren sehr unbeständig. Die Anpassung des Gewerbesteuerhebesatzes wurde zum 01.01.2022 vorgenommen. In Zukunft ist demnach mit einem leichten Anstieg der Gewerbesteuereinnahmen zu rechnen.



## 2.6 Darstellung der gemeindlichen Steuereinnahmen

Die gemeindlichen Steuereinnahmen können jährlich gesteigert werden. Aufgrund der Anpassung der Hebesätze zum 01.01.2022 kann mit einem Anstieg der Grundsteuer A und B gerechnet werden.

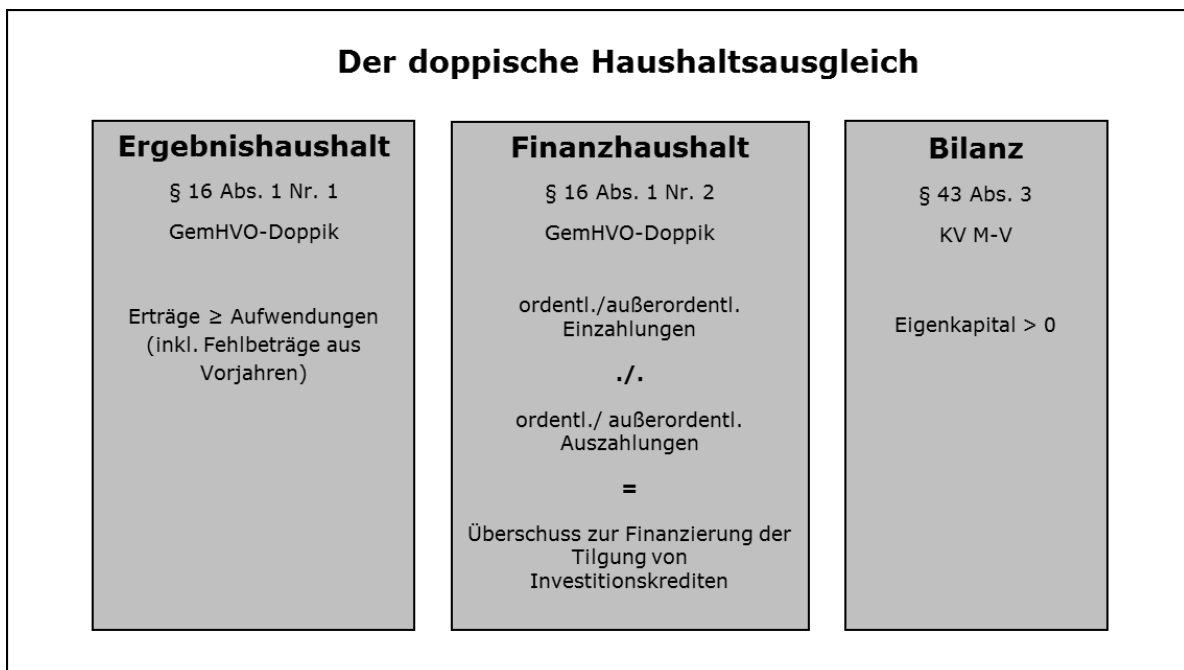
| Jahr | Grundsteuer A | Grundsteuer B | Hundesteuer |
|------|---------------|---------------|-------------|
| 2014 | 17.186        | 44.927        | 1.975       |
| 2015 | 16.812        | 47.004        | 2.079       |
| 2016 | 17.664        | 47.074        | 2.045       |
| 2017 | 17.378        | 47.538        | 1.915       |
| 2018 | 18.035        | 51.732        | 2.829       |

|      |        |        |       |
|------|--------|--------|-------|
| 2019 | 18.062 | 52.731 | 2.841 |
| 2020 | 20.033 | 52.576 | 2.740 |
| 2021 | 18.837 | 53.026 | 2.627 |
| 2022 | 22.300 | 58.100 | 2.600 |
| 2023 | 22.300 | 58.100 | 2.600 |

### 3. Zielsetzung, Bindungswirkung und Handlungsfelder

#### 3.1 Zielsetzungen

Ziel des Haushaltssicherungskonzeptes ist es, die Gemeinde Bollewick wieder in die Lage zu versetzen, ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben unter Beachtung der Generationengerechtigkeit nachhaltig gesichert ist (vgl. § 43 KV M-V). Mit dieser Zielstellung geht die dauerhafte Erreichung des Haushaltsausgleiches im Ergebnishaushalt und im Finanzhaushalt einher. Des Weiteren soll eine bilanzielle Überschuldung verhindert werden.



#### 3.2 Bindungswirkung

Die Erreichung der Haushaltskonsolidierung ist im Rahmen eines jährlich fortzuschreibenden Haushaltssicherungskonzeptes zu dokumentieren. Das beschlossene Haushaltssicherungskonzept ist Handlungsmaßgabe für die Verwaltung und bindet die Gemeindevertretung sowie deren Ausschüsse bei allen Beschlüssen. Anträge und Beschlussfassungen gemäß § 31 Abs. 2 KV M-V, die Maßnahmen des Konzeptes entgegenstehen bzw. deren Umsetzung verhindern oder verzögern, sind rechtswidrig, soweit nicht unmittelbar zusätzliche, gleichermaßen geeignete Maßnahmen zur Haushaltssicherung beschlossen werden. Als Maßnahmen der Gemeinde gelten in diesem Zusammenhang keine Mehreinnahmen und/oder Minderausgaben, deren Entwicklung die Gemeinde nicht beeinflussen kann. Diese sind zusätzlich zur Reduzierung der Fehlbeträge heranzuziehen.

Mit der Umsetzung von auf dieser Basis zulässigen Beschlüssen kann erst nach Umsetzung der kompensierenden zusätzlichen Haushaltssicherungsmaßnahmen begonnen werden. Anträge sowie Beschlussvorlagen der Verwaltung, die die Umsetzung des Haushaltssicherungskonzeptes verzögern oder diesen entgegenstehen, müssen zusätzliche neue Maßnahmen benennen, die die entstehenden Mehrausgaben oder Mindereinnahmen vollständig kompensieren. Dabei ist auf die Eignung der neuen Maßnahmen einzugehen.

Die Gemeindevertretung ist mindestens jährlich über den Stand der Haushaltskonsolidierung und die Umsetzung der beschlossenen Maßnahmen zu unterrichten. Des Weiteren sind Beschlussvorlagen, die mit finanziellen Auswirkungen verbunden sind, mit den Vorgaben und Zielen des Haushaltssicherungskonzeptes abzustimmen. Ein entsprechender Nachweis hat in der Beschlussvorlage zu erfolgen.

### **3.3 Handlungsfelder**

Im Haushaltssicherungskonzept sind Maßnahmen darzustellen, durch die der Haushaltsausgleich erreicht und eine geordnete Haushaltswirtschaft auf Dauer sichergestellt werden soll. Als Orientierungshilfe werden in diesem Zusammenhang vom Ministerium für Inneres und Sport M-V immer wieder die nachfolgenden Konsolidierungsbereiche genannt, aus denen Maßnahmen zur Erhöhung der Erträge/Einzahlungen und Maßnahmen zur Senkung der Aufwendungen/Auszahlungen abzuleiten sind:

1. Anpassung der Hebesätze vor allem der kreisangehörigen Gemeinden mindestens auf den Durchschnitt dieser Ebene;
2. verstärkte kommunale Zusammenarbeit in einzelnen Arbeitsbereichen wie z.B. Zusammenlegung der Leitstellen, Katasterämter, Musikschulen und Volkshochschulen, im Bereich der Bußgeldstellen, der Personalverwaltung, im Bereich Soziales und der EDV;
3. Erhebung von Ausgleichsbeiträgen für Sanierungsgebiete;
4. Erhebung von Sondernutzungsgebühren;
5. Höhe der Gebühren z. B. der Stadtbücherei überprüfen; Erhebung einer zusätzlichen Gebühr für die Ausleihe elektronischer Medien (CD, DVD);
6. maßvolles Entgelt für die Nutzung der Sporthalle für den Erwachsenensport;
7. Erhebung von Strandbenutzungsgebühren für Einwohnerinnen und Einwohner in Tourismusgemeinden;
8. Überprüfung der Höhe der Fremdenverkehrsabgabe;
9. regelmäßige Überprüfung der in die Gebühren der kostenrechnenden Einrichtungen einfließenden Verwaltungskostenbeiträge;
10. regelmäßige Überprüfung und ggf. Anpassung der Höhe der Erbbauzinsen;
11. regelmäßige Überprüfung der Entgelte für die Nutzung der eigenen Räumlichkeiten der Kommune durch Dritte;

12. Nutzung von Einsparmöglichkeiten bei frei werdenden Stellen durch Prüfung, ob Stelle ganz oder teilweise eingespart werden kann bzw. eine mehrmonatige Wiederbesetzungssperre erfolgt;
13. Überprüfung des Versicherungsschutzes der Gemeinde;
14. Verzicht auf Ausschöpfung der Höchstsätze für Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder;
15. regelmäßige und gebündelte Ausschreibung von Wartungsverträgen für technische Anlagen;
16. regelmäßige und gebündelte Ausschreibung von Lieferverträgen für Medienversorgung (z. B. Energie);
17. Überprüfung der Gewährung von Leistungen für Kosten der Unterkunft (Einhaltung der Mietobergrenze, Heizungs- und Betriebskostenabrechnung);
18. Überprüfung der Standards bei der Pflege öffentlicher Grünflächen;
19. Einbeziehung der Sondervermögen und Gesellschaften in die Haushaltskonsolidierung durch Prüfung der Möglichkeiten einer Verbesserung der Ertragslage, Erhöhung der Gewinnabführung an den Haushalt oder Reduzierung des Zuschussbedarfs aus dem Haushalt;
20. Zusammenarbeit von Verwaltungen bei einzelnen Aufgabenbereichen, insbesondere von Verwaltungen des Umlandes von zentralen Orten mit der Verwaltung des zentralen Ortes.

Die aufgezählten Handlungsfelder bzw. Konsolidierungsbereiche wurden im Rahmen der Erstellung des Haushaltssicherungskonzeptes geprüft und bei Eignung als Konsolidierungsvorschlag aufgenommen.

## **4. Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung**

### **4.1 Konsolidierungsvorschläge 2022/2023**

In der folgenden Übersicht werden Maßnahmen beschrieben, mit deren Hilfe die bestehenden Fehlebeträge im Ergebnishaushalt und im Finanzhaushalt dauerhaft abgebaut werden sollen. Die Konsolidierungsvorschläge werden produktbezogen dargestellt. Die gelten sowohl für den Ergebnis- als auch für den Finanzhaushalt.

Mit Hilfe des in der Tabelle dargestellten Konsolidierungseffektes soll aufgezeigt werden, welche "Mehreinnahme" oder „Minderausgabe“ sich im Haushaltsfolgejahr 2022/2023 gegenüber dem Haushalt 2021 ergibt.

Die Umsetzung der von der Gemeindevertretung beschlossenen Konsolidierungsmaßnahmen obliegt dem jeweils zuständigen Verantwortungsbereich (VB) in der Stadtverwaltung Röbel. Die Verantwortungsbereiche sind verpflichtet, alle notwendigen Maßnahmen zur Umsetzung des Haushaltssicherungskonzeptes eigenständig zu ergreifen. Um die Fortschreibung zu gewährleisten, haben die Verantwortungsbereiche die umgesetzten Maßnahmen zur Haushaltssicherung zu dokumentieren und gegenüber der Kämmerei abzurechnen. Ein Beschluss über die Anwendung des Haushaltssicherungskonzeptes, wie in § 43 Abs. 8 KV-MV gefordert, liegt der unteren Rechtsaufsichtsbehörde vor.

Konsolidierungsvorschläge

| Produkt | Konto    | Bezeichnung                     | Beschreibung   | Ansatz<br>2021 | Ansatz<br>2022 | Ansatz<br>2023 | Mehreinnahme<br>Minderausgabe<br>2022 | Mehreinnahme<br>Minderausgabe<br>2023 | Ansatz<br>2024 | Ansatz<br>2025 |
|---------|----------|---------------------------------|--|----------------|----------------|----------------|---------------------------------------|---------------------------------------|----------------|----------------|
| 55101   | 52351000 | Grünanlagen                     | Senkung der Aufwendungen für<br>Haltung von Fahrzeugen           | 4.500          | 4.000          | 4.000          | 500                                   | 500                                   | 4.000          | 4.000          |
| 28101   | 52920000 | Heimatpflege                    | Senkung der Aufwendungen für<br>gemeindliche Veranstaltungen     | 1.500          | 1.000          | 1.000          | 500                                   | 500                                   | 1.000          | 1.000          |
| 53402   | 43230000 | Nahwärmenetz                    | Steigerung der Einnahmen für Lie-<br>ferung v. Nahwärme          | 123.000        | 125.000        | 130.000        | 2.000                                 | 7.000                                 | 134.000        | 134.000        |
| 55501   | 46293000 | Gemeindewald                    | Steigerung der Einnahme durch<br>Holzverkäufe                    | 0              | 3.000          | 3.000          | 3.000                                 | 3.000                                 | 3.000          | 3.000          |
| 57301   | 52311000 | Gemeindezentrum<br>Kambs        | Reduzierung der Aufwendungen<br>für Unterhaltung der Grundstücke | 15.800         | 15.000         | 2.000          | 800                                   | 13.800                                | 2.000          | 2.000          |
| 57305   | 52311000 | Photovoltaikanlage<br>Bollewick | Reduzierung der Aufwendungen<br>für Unterhaltung der Grundstücke | 3.000          | 1.500          | 1.600          | 1.500                                 | 1.400                                 | 1.600          | 1.600          |
| 57310   | 52311000 | Scheune Bollewick               | Reduzierung der Aufwendungen<br>für Unterhaltung der Grundstücke | 46.000         | 45.000         | 45.000         | 1.000                                 | 1.000                                 | 45.000         | 45.000         |
| 57504   | 43227200 | Vermarktung<br>Scheune          | Steigerung der Einnahmen v.<br>Eintrittsgeldern                  | 55.000         | 57.000         | 57.000         | 2.000                                 | 2.000                                 | 57.000         | 57.000         |

## 4.2 Konsolidierungseffekte bis 2025

Die neu in das Haushaltssicherungskonzept aufgenommenen Konsolidierungsvorschläge führen zu einer Verbesserung des Ergebnis- und des Finanzhaushaltes der Gemeinde Bollewick. Das bis zum Jahr 2025 berechnete Konsolidierungspotenzial beläuft sich auf insgesamt 196.000 € und wurde bereits in den Haushalt eingeordnet.

| Konsolidierungseffekt                   | 2022           | 2023          | 2024          | 2025          |
|---|----------------|---------------|---------------|---------------|
| Mehrerträge und<br>-einzahlungen        | 7.000          | 12.000        | 16.000        | 16.000        |
| Minderaufwendungen und<br>-auszahlungen | 3.300          | 17.200        | 17.200        | 17.200        |
| <b>Konsolidierungspotenzial</b>         | <b>10.300</b>  | <b>29.200</b> | <b>33.200</b> | <b>33.200</b> |
|   | <b>105.900</b> |               |               |               |

### Konsolidierungszeitpunkt

Mit Hilfe der vorgesehenen Maßnahmen zur Haushaltssicherung ist es möglich, das Defizit in beiden Haushaltsteilen zu reduzieren. Ein Ausgleich des Ergebnishaushaltes ist jedoch nicht möglich. Die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinde ist ab 2022 gefährdet und ab 2023 wegfallend. In den Folgejahren werden sich die Fehlbeträge noch vergrößern. Ein belastbarer Konsolidierungszeitpunkt kann für den Ergebnishaushalt daher nicht benannt werden.

An dieser Stelle sei auch darauf hingewiesen, dass der gesamte Prozess der Haushaltskonsolidierung von Risikofaktoren beeinflusst wird, die von der Gemeinde Bollewick nicht oder nur bedingt gesteuert werden können. So können eine Erhöhung Kreisumlage und der Rückgang der Gewerbesteuereinnahmen nicht ausgeglichen werden und beeinflussen die Konsolidierungserfolge negativ. Auch die Gewerbesteuer ist solch ein Risikofaktor.

Im Rahmen des Haushaltssicherungskonzeptes muss es das Ziel sein, das strukturelle Defizit im Ergebnishaushalt weiter zu verringern. Ein Abbau des strukturellen Defizits kann nur über eine Verbesserung des „Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen“ erreicht werden. Dies setzt voraus, dass alle Einnahmequellen und Möglichkeiten der Ausgabereduzierung ausgeschöpft werden.

Gleichzeitig ist im Rahmen der Haushaltskonsolidierung darauf hinzuwirken, dass Investitionen nur noch dann getätigt werden, wenn sie ohne neue Kreditaufnahmen finanziert werden können, da jede Kreditaufnahme das strukturelle Defizit weiter erhöht. Kreditaufnahmen für Investitionsmaßnahmen sollten in Anbetracht der schwierigen finanziellen Situation im Finanzhaushalt nur in folgenden Fällen erfolgen:

- zur Finanzierung rentierlicher Vorhaben, wenn auch die Folgekosten durch Einnahmen gedeckt werden, bzw. maßnahmenbedingte Minderausgaben auf Dauer nachgewiesen werden; rentierliche gebührenfinanzierte Maßnahmen sind solche, die den laufenden Haushalt auch in Zukunft entlasten;

- zur Finanzierung sachlich und zeitlich unabweisbar notwendiger Ersatzinvestitionen, soweit diese nicht aus Eigenmitteln finanziert werden können;
- im Einzelfall unter Nachweis der Wirtschaftlichkeit, wenn dieses durch aussagekräftige Unterlagen nach den Vorgaben des § 9 Abs. 2 und 3 GemHVO belegt ist (vorherige Kosten-Nutzenanalyse, Veranschlagungsreife).

## **5. Fazit und Ausblick**

Gemäß § 43 Kommunalverfassung M-V ist die Gemeinde Bollewick dazu verpflichtet, ein Haushaltssicherungskonzept zu erstellen, soweit der Haushalt trotz Ausnutzung aller Sparemöglichkeiten nicht ausgeglichen werden kann. In Umsetzung dieser gesetzlichen Regelung wurden Konsolidierungsvorschläge erarbeitet, die im Haushalt 2022/2023 und im Haushaltssicherungskonzept berücksichtigt wurden.

Mit Hilfe dieser Vorschläge konnte eine Verbesserung der Haushaltssituation bis zum Jahr 2025 erreicht werden. Dennoch kann der Ergebnishaushalt nicht ausgeglichen werden. Die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinde ist gefährdet.

Ein belastbarer Konsolidierungszeitpunkt kann aktuell nicht benannt werden. Die Fehlbeträge werden in den nächsten Jahren weiter ansteigen.

In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass eine Rückgewinnung der dauernden Leistungsfähigkeit nicht ausschließlich über Steuererhöhungen oder neue Abgaben möglich ist. Im Bereich der Ausgaben sind aus heutiger Sicht nur noch im geringen Umfang Einsparpotentiale zu realisieren.